

## Entgeltordnung für Bootsliegeplätze der Gemeinde Allensbach

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 20.10.2020 erhebt die Gemeinde Allensbach im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vergabe von Bootsliegeplätzen nachfolgende Gebühren als privatrechtliches Entgelt:

### I. Entgelte

	Personenkreis	1. Bojenplätze	2. Stegplätze	3. Trockenliegeplätze
		Bootsart: Länge (L) x Faktor (€)	Bootsart: Länge (L) x Faktor (€)	Pauschalpreis
1)	a) Einheimische	Ruderboote: L x 9,00 €	Ruderboote: L x 23,50 € + 90,00 €	Beiboote 42,00 €
2)		Segelboote: L x 13,00 €		andere Boote 72,00 €
3)		Motorboote: L x 31,00 €		Surfbrett auf Gestell 30,00 €
4)	b) Auswärtige	Ruderboote: L x 18,00 €		Beiboote 78,00 €
5)		Segelboote: L x 25,00 €		andere Boote 134,00 €
		Motorboote: L x 59,00 €		
6)	Zu den obigen Grundgebühren wird pro Liegeplatz jeweils noch ein Bearbeitungsentgelt von 48,- € erhoben.			
7)	Gebühr für zugeteilte, aber nicht belegte Plätze nach § 5 Abs. 8 und § 18 Abs. 3			35,- € volle Gebühr
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Mitteilung an die Vergabestelle bis zum 1.4.</li> <li>▪ bei Mitteilung an die Vergabestelle nach dem 1.4.</li> </ul>			
8)	Wartelistengebühr			10,- €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ pro Jahr</li> <li>▪ für 5 Jahre pauschal</li> </ul>			50,- €
9)	Übernachtungsgebühr am Steg (Gastplatz)			10,- €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wunsch nach einem Gastplatz ist beim Schifffahrtsbetrieb Baumann vor Ort anzuzeigen und darf nur nach dessen Anweisung belegt werden. Die Gebühr ist ebenfalls dort in bar zu entrichten.</li> </ul>			
10)	Slipgebühr für die Benutzung der Slipanlage (Einwassern einschließlich Auswassern an der Betonrutsche) durch Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde (mit Ausnahme der Liegeplatzzinhaber)			25,- €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Benutzung der Slipanlage ist beim Schifffahrtsbetrieb Baumann vor Ort anzuzeigen und darf nur nach dessen Anweisung benutzt werden. Die Gebühr ist ebenfalls dort in bar zu entrichten.</li> </ul>			
11)	Gebühr bei verspätetem Abräumen von zugeteilten Liegeplätzen gem. §§ 11, 12 und 13 der Liegeplatzsatzung.			40,- €
	Gebühr bei Abräumen von Booten durch die Liegeplatzverwaltung.			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestgebühr                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Boote von Trockenliegeplätzen 60,- €</li> <li>- für unbeladene Trailer 40,- €</li> <li>- für Bojen 40,- €</li> <li>- für Boote an Bojen 250,- €</li> </ul> </li> </ul>			
	Sofern ein höherer Aufwand nachgewiesen wird, wird die Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.			

## **II. Fälligkeit**

Die Entgelte sind, mit Ausnahme der sofort fälligen Bargebühren nach den Ziffern 9) und 10) der Entgeltordnung, 10 Tage nach ihrer schriftlichen Anforderung zur Zahlung fällig.

## **III. Mehrwertsteuer**

Soweit die Entgelte der Mehrwertsteuer unterliegen, kommt diese in der gesetzlichen Höhe hinzu.

## **IV. Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Allensbach, den 21.10.2020

gez.  
Friedrich  
-Bürgermeister-